

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1951

Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. Dezember 1951

Nr. 28

Inhalt :

Seite

- (64) Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von elektrischer Energie. Vom 10. Dezember 1951 . . . 129
- (65) Verordnung über die Gewährung von Darlehen und Ausgleichsentschädigungen zur Wiedergutmachung von Schäden in land- und forstwirtschaftlicher und gewerblicher Tätigkeit. Vom 11. Dezember 1951 129

(64) **Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Einschränkung des Verbrauchs
von elektrischer Energie.
Vom 10. Dezember 1951.**

Auf Grund von § 4 Absatz 1 des Energienotgesetzes vom 10. Juni 1949 (WiGBL. S. 87) in Verbindung mit den Gesetzen vom 7. Juni 1950 (BGBl. S. 204) und vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 224) wird verordnet:

Einziger Artikel

In § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von elektrischer Energie vom 24. Oktober 1951 (GVBl. S. 80) in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1951 (GVBl. S. 85) werden die Worte „25 Watt“ ersetzt durch die Worte „40 Watt“.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1951.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
I. V. Z i n n k a n n.

(65) **Verordnung
über die Gewährung von Darlehen und Aus-
gleichsentschädigungen zur Wiedergutmachung
von Schäden in land- und forstwirtschaftlicher
und gewerblicher Tätigkeit.
Vom 11. Dezember 1951.**

(Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts [Entschädigungsgesetz] vom 10. August 1949).

Auf Grund des § 33 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 des Entschädigungsgesetzes vom 10. August 1949 (GVBl.

S. 101) wird von der Landesregierung, auf Grund des § 52 des Entschädigungsgesetzes von den Ministern der Justiz und der Finanzen im Benehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

Auf die Gewährung von Darlehen und Ausgleichsentschädigungen an Verfolgte, die aus einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit verdrängt oder in der Ausübung einer solchen Tätigkeit wesentlich beschränkt worden sind (§ 33 des Gesetzes), finden die Vorschriften der Siebenten Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes vom 21. März 1951 (GVBl. S. 21) mit Ausnahme des Artikels 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

Artikel 2

(1) Der Verfolgte hat auf Verlangen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen und diese zu erläutern. Erfüllt er diese Obliegenheiten nicht, so wird ein Darlehen nicht gewährt.

(2) Die Höhe des Darlehens bemißt sich nach dem Gesamtbetrag der Kosten, die für die Wiederaufnahme oder volle Entfaltung der land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit notwendig sind. Notwendige Kosten der Wiederaufnahme sind die Kosten für die Anschaffung der betriebsnotwendigen Grundstücke, Räume, Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen sowie ein angemessenes Betriebskapital. Nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und zur Sicherstellung der gleichmäßigen Berücksichtigungen aller Antragsberechtigten sollen Darlehen über einen Betrag von 25.000 Deutsche Mark hinaus zunächst nicht gezahlt werden.

Artikel 3

(1) Ein vom Reichserbhofgesetz betroffener Verfolgter ist in der Regel dann infolge von Verfolgungsmaßnahmen aus landwirtschaftlicher Tä-

tigkeit verdrängt worden, wenn ihm nach § 15 Absatz 2 des Reichserbhofgesetzes die Verwaltung und Nutznießung oder nach § 15 Absatz 3 des Reichserbhofgesetzes das Eigentum an einem Erbhof entzogen wurde, weil er wegen seiner politischen Überzeugung oder aus Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung als nicht mehr ehrbar und daher als nicht mehr bauernfähig galt.

(2) Ein vom Reichserbhofgesetz betroffener Verfolgter ist in der Regel dann infolge von Verfolgungsmaßnahmen in der Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeit wesentlich beschränkt worden, wenn gegen ihn nach §§ 73 Absatz 2 Ziffer 1, 77 ff. der Erbhofverfahrensordnung die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder angeordnet wurde, weil er wegen seiner politischen Überzeugung oder aus Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung als nicht mehr ehrbar und daher als nicht mehr bauernfähig galt.

(3) Die Anordnung der Wirtschaftsüberwachung (§§ 73 Absatz 2 Ziffer 1, 74 ff. der Erbhofverfahrensordnung) ist in der Regel nicht als wesentliche Beschränkung in der Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeit anzusehen.

Artikel 4

Eine Verdrängung aus landwirtschaftlicher Tätigkeit liegt in der Regel auch vor, wenn das Pachtamt einen Landpachtvertrag nach § 6 Absatz 1 der Reichspachtschutzordnung aufgehoben hat, weil der Verfolgte als Pächter wegen seiner politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung als zur Bewirtschaftung deutschen Bodens ungeeignet galt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1951.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und Minister der Justiz
Zinn

Der Minister der Finanzen Der Minister des Innern
Dr. Troeger Zinnkann